



Betreff: **Hundeabgabeverordnung per 01.01.2026**

Datum: 10. November 2025
Zahl: 920-838/1-2025
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 7. November 2025, Zl. 920-838/1-2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBL. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Malta erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes - BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **50,00 Euro**.





§ 4 **Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiehunden
 - d) Hunden in Tierasylen
 - e) Hunden, die aus Tierasylen übernommen werden, im Kalenderjahr der Übernahme.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 **Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde Malta folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von **5,00 EUR** eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck Gemeinde Malta und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 16. Dezember 2022, Zl. 920-838/1-2022, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher